

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

PCT

<p>An:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin: 5px;">GRAMM, LINS & PARTNER</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin: 5px;">Eing.: 21. JULI 2004</div> <p>siehe Formular PCT/ISA/220</p>	<p>SCHRIFTLICHER BESCHIED DER INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE (Regel 43bis.1 PCT)</p>	
<p>Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)</p>		
<p>Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220</p>	<p>WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten</p>	
<p>Internationales Aktenzeichen PCT/DE2004/000148</p>	<p>Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 30.01.2004</p>	<p>Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 24.03.2003</p>
<p>Internationale Patentklassifikation (IPK) oder nationale Klassifikation und IPK E04F15/04; E04F15/08; F16B5/00; F16B12/24; E04F13/08</p>		
<p>Anmelder KRONOTEC AG</p>		

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1(a)(i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. WEITERES VORGEHEN

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, daß schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so wird der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

<p>Name und Postanschrift der mit der internationalen Recherchenbehörde</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <p>Europäisches Patentamt - P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Tx: 31 651 epo nl Fax: +31 70 340 - 3016</p> </div>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p>Severens, G</p> <p>Tel. +31 70 340-3360</p>
--	---



Feld Nr. 1 Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** ist der Bescheid auf der Grundlage der internationalen Anmeldung in der Sprache erstellt worden, in der sie eingereicht wurde, sofern unter diesem Punkt nichts anderes angegeben ist.
 - Der Bescheid ist auf der Grundlage einer Übersetzung aus der Originalsprache in die folgende Sprache erstellt worden, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (gemäß Regeln 12.3 und 23.1 b)).
2. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials
 - in schriftlicher Form
 - in computerlesbarer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in computerlesbarer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
3. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, daß die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
4. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. II Priorität

1. Das folgende Dokument ist noch nicht eingereicht worden:
- Abschrift der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht worden ist (Regel 43bis.1 und 66.7(a)).
 - Übersetzung der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht worden ist (Regel 43bis.1 und 66.7(b)).

Daher war es nicht möglich, die Gültigkeit des Prioritätsanspruchs zu prüfen. Der Bescheid wurde trotzdem in der Annahme erstellt, daß das beanspruchte Prioritätsdatum das maßgebliche Datum ist.

2. Dieser Bescheid ist ohne Berücksichtigung der beanspruchten Priorität erstellt worden, da sich der Prioritätsanspruch als ungültig erwiesen hat (Regeln 43bis.1 und 64.1): Für die Zwecke dieses Bescheids gilt daher das vorstehend genannte internationale Anmeldedatum als das maßgebliche Datum.
3. Etwaige zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43b/s.1(a)(I) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche 6 10-12 20 Nein: Ansprüche 1-5, 7-9, 13-19
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche 1-20
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: 1-20 Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V.

1. Im vorliegenden Bescheid wird auf folgendes Dokument verwiesen:
D1 : DE-A-3932980
D2: US-A-3627362
D3: WO-A-0020705

2. Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil der Anspruch nicht klar ist:

Die Verwendung einer Komma in Z. 5 des Anspruches 1 ist nicht ausreichend zum deutlich machen daß die Einrichtung (und nicht die Bodenpaneele) mit einem Einsatz versehen ist. Um diese Einwand zu beheben hätte die Anspruch 1 wie folgt umformuliert werden sollen: " die Einrichtung ... mit einer Nut versehen sind, die Einrichtung **welche** mit einem zur Verriegelung vorgesehenen Einsatz **versehen ist...**".

das gerade wird

- 3.1 Dokument D1 offenbart (vgl. Fig. 1) eine Einrichtung zum Verbinden und Verriegeln von Bauplatten (1, 2) mit eine Oberseite und einer Unterseite, insbesondere Bodenpaneele, die an mindestens zwei sich gegenüberliegenden Seitenkanten mit einer Nut (3) versehen sind, **die Einrichtung welche¹** mit einem zur Verriegelung vorgesehenen Einsatz (5) **versehen ist**, der in die Nut einer der Seitenkanten einlegbar ist, wobei das Verbinden der Platten durch im Wesentlich horizontales Verschieben aufeinander zu erfolgt, wobei der Einsatz mit mindestens einer zur Oberseite gerichteten federenden Lippe (8) versehen ist.

- 3.2. Deswegen offenbart Dokument D1 alle im unabhängigen Anspruch 1 genannten Merkmale in Verbindung miteinander. Der Gegenstand dieses Anspruchs ist daher nicht neu (Artikel 33 (2) PCT).

- 3.3 Die Merkmalskombination des Anspruchs 1 ist ebenfalls aus D2 - Fig. 10; Einsatz (105,110) Lippen (108) - bzw. D3 - Fig. 7c: Einsatz (12); Lippen (16) - bekannt.

¹Siehe § 2

**SCHRIFTLICHER BESCHIED
DER INTERNATIONALEN
RECHERCHEBEHÖRDE (BEIBLATT)**

Internationales Aktenzeichen

PCT/DE2004/000148

- 4.1 Die durch die abhängigen Ansprüche 2-5, 7-9 und 13-19 hinzugefügten Merkmale sind bereits aus D1, D2 bzw. D3 bekannt, und können mangels Neuheit somit keinem gewährbaren Anspruch zugrundeliegen.
- 4.2 Die Ansprüche 6, 10-12 und 20 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf erfinderische Tätigkeit erfüllen.
5. Der Gegenstand der Anmelder ist gewerblich anwendbar und erfüllt somit die Erfordernisse von Art. 33 (4) PCT.